

Zwischen

1. dem **Schulverband im Amt Eiderkanal**,

vertreten durch

die Schulverbandsvorsteherin Frau Beate Nielsen, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld,

- im Folgenden: Schulträger -

und

2. dem **Förderverein der Aukamp-Schule-Osterrönfeld e. V.**

vertreten durch

die 1. Vorsitzende Frau Anja Volkmann, Bokelholmer Chaussee 14, 24783 Osterrönfeld und

die 2. Vorsitzende Frau Silke Lütje, Schäferkatenweg 27a, 24783 Osterrönfeld

- im Folgenden: weiterer Träger -

wird die folgende

Kooperationsvereinbarung

geschlossen:

Präambel

Der weitere Träger ist seit dem Schuljahr 2007/2008 Träger der offenen Ganztagschule (OGS) an der vom Schulträger getragenen Aukamp-Schule Osterrönfeld. Aus heute nicht mehr nachzuvollziehenden Gründen ist es versäumt worden, zwischen den Parteien nach den jeweils geltenden Richtlinien des Bildungsministeriums Schleswig-Holstein über die Errichtung und Förderung von Ganztagsangeboten eine Kooperationsvereinbarung schriftlich abzuschließen. Um nun Rechtssicherheit zu schaffen, haben die Vertragspartner beschlossen, ihrem Willen zur Fortführung der Partnerschaft unter der Erhaltung der Förderungsvoraussetzungen durch diesen Kooperationsvertrag Ausdruck zu verleihen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung der Trägerschaft für die Ganztags- und Betreuungsangebote in der Aukamp-Schule Osterrönfeld durch den Schulträger auf den weiteren

Träger sowie die Durchführung von Ganztags- und Betreuungsangeboten durch eigenes Personal des weiteren Trägers.

- (2) Durch den weiteren Träger werden in steter Abstimmung mit der Schulleitung erbracht
- die Durchführung und Weiterentwicklung des Konzeptes der OGS,
 - der Einsatz von Mitarbeitern in der OGS,
 - die Planung und Abstimmung der Betreuungsangebote,
 - die Planung von OGS-Angeboten mit freien Trägern, Vereinen und anderen Personen,
 - die Planung und Gestaltung der Räumlichkeiten der OGS,
 - die Planung und Vorbereitung von weiteren abzuschließenden Kooperationsverträgen für Ganztags- und Betreuungsangebote,
 - die Vernetzung und der Austausch mit den anderen Kooperationspartnern,
 - die Gewährleistung der Vertretung im Falle des Ausfalls von Mitarbeitern des weiteren Trägers,
 - die Durchführung etwaiger notwendiger Verwaltungstätigkeiten,
 - die Anwerbung neuer Teilnehmer, etwa durch regelmäßiges Erstellen und Verteilen von Informationsmaterialien und
 - die regelmäßige Evaluation des vorhandenen Angebotes.
- (3) Das Betreuungsangebot beträgt 30 Stunden pro Woche im Schulhalbjahr.

§ 2

Zeitliche Lage der Betreuungsleistungen

Der weitere Träger wird dem Schulträger zu Händen der Schulleitung der Aukamp-Schule Osterrönfeld und den Mitgliedern des Schulträgers im Kuratorium spätestens vier Wochen vor Beginn eines Schulhalbjahres einen Vorschlag für die Durchführung der Betreuungsleistungen einschließlich der zeitlichen Lage des jeweiligen Betreuungsangebotes unterbreiten und dem in dem jeweiligen Betreuungsangebot eingesetzten Mitarbeiter sowie die weiteren, ersatzweise in dem Betreuungsangebot einzusetzenden Mitarbeiter namentlich benennen.

§ 3

Eingesetztes Personal

- (1) Der weitere Träger ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Er stellt sicher, dass nur für die jeweilige Betreuungsleistung fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Zu diesem Zweck hat er das einzusetzende Personal in dem Vorschlag

nach § 2 Absatz 1 namentlich zu benennen und dem Schulträger im Zweifelsfall die Qualifikation des Personals nachzuweisen. Entsprechendes gilt für das Ersatzpersonal.

- (2) Der weitere Träger darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegt und das er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Auf Verlangen ist dem Schulträger das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Verlangt der Schulträger aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug von Personen, die vom weiteren Träger bei Erbringung des Betreuungsangebotes eingesetzt werden, hat der weitere Träger den Einsatz dieser Personen zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.

§ 4

Zuschuss durch den Schulträger

- (1) Der Schulträger zahlt an den weiteren Träger einen Zuschuss im Umfang der ungedeckten zuschussfähigen Betriebskosten im Sinne des Absatzes 2 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer im Schulhalbjahr, die durch die Durchführung der Betreuungsangebote gemäß § 1 Absatz 2 entstehen. Wird das Betreuungsangebot nicht vollständig durchgeführt, insbesondere weil sich der weitere Träger und der Schulträger nicht über den Vorschlag des weiteren Trägers nach § 2 Absatz 1 einigen können, reduziert sich der Zuschuss im prozentualen Verhältnis zum reduzierten Zeitanteil des Betreuungsangebotes.
- (2) Die ungedeckten zuschussfähigen Betriebskosten sind die zuschussfähigen Betriebskosten nach Absatz 3 abzüglich
 - der zu erbringenden Elternbeiträge,
 - der Förderleistungen durch andere als dem Schulträger und
 - der Spenden.
- (3) Zu den zuschussfähigen Betriebskosten gehören nur die angemessenen Sachkosten und die angemessenen Personalkosten, die im Haushaltsplan nach § 5 Abs. 2 vorgesehen sind und dem weiteren Träger unmittelbar für die Durchführung des Ganztagsangebots tatsächlich entstanden sind und unter Anlegung eines strengen Maßstabs der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind, um das in § 1 Absatz 2 beschriebene Betreuungsangebot

durchzuführen.

- (4) Für die ordnungsgemäße Beantragung, vollständige Ausschöpfung und Abrechnung eventueller Förderleistungen, insbesondere von Förderleistungen des Landes Schleswig-Holstein, sowie der Beitreibung der in Absatz 2 genannten Beiträge (auch durch Mahnung und Vollstreckung) ist der weitere Träger als Träger des Ganztags- und Betreuungsangebotes allein verpflichtet. Er kann und soll dabei die Unterstützung der Verwaltung des Amtes Eiderkanal nutzen. Eine Unterlassung von Maßnahmen nach Satz 1, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern des weiteren Trägers beruht, geht zu Lasten des weiteren Trägers.

§ 5

Erbringung des Zuschuss; Haushaltsplan

- (1) Der Zuschuss ist mit Durchführung des Betreuungsangebotes zum Ende des Schulhalbjahres nach entsprechender Rechnungsstellung gem. Absatz 3 durch den weiteren Träger zur Zahlung fällig. Der weitere Träger ist berechtigt, Abschlagsrechnungen im Umfang von einem Viertel der im Haushaltsplan vorgesehenen zuschussfähigen ungedeckten Betriebskosten nach § 4 Absatz 2 jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des Jahres zu verlangen.
- (2) Der weitere Träger hat für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan für die Durchführung der Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 2 zum 15.09. des Kalenderjahres aufzustellen. Im Haushaltsplan sind alle absehbar entstehenden Aufwendungen und Erträge eines Kalenderjahres nach den Vorgaben des Schulträgers darzustellen. Die Verpflichtung des Schulträgers den Zuschuss zu den ungedeckten Betriebskosten gem. § 4 Absatz 1 Satz 1 zu erbringen wird nur wirksam, wenn er vorher dem Haushaltsplan durch Beschluss der Verbandsversammlung zugestimmt hat. Bis zur Entscheidung gelten die Haushaltsansätze des Vorjahres.
- (3) Der weitere Träger hat unverzüglich, jedoch möglichst bis zum 30.04., nach Ablauf des Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis zu erbringen. In diesem sind alle mit der Durchführung der Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 2 verbundenen Einnahmen und Ausgaben nach den Vorgaben des Schulträgers auszuweisen. Ergibt sich aus dem Verwendungsnachweis ein Nachzahlbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Ein vom Schulträger überschüssig erbrachter Betrag ist binnen vier Wochen nach Aufstellung des Verwendungsnachweises zurück zu gewähren. Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nur unvollständig vorgelegt, so ist der Schulträger berechtigt, seine Abschlagszahlungen zu reduzieren oder einzubehalten.

§ 6

Weisungsrechte des Schulträgers

- (1) Der Schulträger wird fachbezogene Weisungen ausschließlich dem vom weiteren Träger benannten Projektverantwortlichen gegenüber erteilen. Sofern die Weisungen berechtigt sind, verpflichtet sich der weitere Träger, die Weisungen gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal umzusetzen.
- (2) Der Schulleitung steht nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz (SchulG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 33 Absatz 2 SchulG gegenüber allen in der Schule tätigen Personen ein Weisungsrecht zu, dass sich auch auf die vom weiteren Träger nach dieser Vereinbarung eingesetzten Beschäftigten erstreckt. Es besteht Einvernehmen, dass das Weisungsrecht die Schulleitung nicht zur Erteilung von fachbezogenen Weisungen an die vom weiteren Träger eingesetzten Beschäftigten befugt.

§ 7

Zusammenarbeit der Träger; Kuratorium

- (1) Die Träger verpflichten sich, Streitigkeiten aus diesem Vertrag durch offene Aussprache gütlich zu regeln. Sollte keine Einigung zu Stande kommen, ist eine Schlichtung durchzuführen.
- (2) Es wird zur gemeinsamen Förderung und verantwortlichen Begleitung der Arbeit ein Kuratorium gebildet. Stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums sind
 - zwei Vertreter des weiteren Trägers,
 - die Verbandsvorsteherin des Schulträgers, sowie
 - der Vorsitzende des Finanzausschuss des Schulträgers.Die stimmberechtigten Mitglieder aus dem Kreis des Schulträgers werden für die Dauer der Wahlzeit der Schulverbands-versammlung gewählt. Es werden für jedes Mitglied Stellvertreter berufen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Mit beratender Stimme gehören dem Kuratorium ferner ein beratendes Mitglied der Amtsverwaltung Eiderkanal und der Schulleiter der Aukamp-Schule an.
- (3) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, eine ordentliche Sitzung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Auf Verlangen eines Mitglieds des Kuratoriums unter Angabe einer Tagesordnung hat der Vorsitzende eine Sitzung binnen 21 Tagen herbeizuführen.

- (4) Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. Es ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst, wobei nur die Ja- und Nein-Stimmen zählen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Das Kuratorium entscheidet über alle wesentlichen Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben zu entscheiden. Wesentlich sind insbesondere
- die Aufstellung des Haushaltsplanes nach § 5 Abs. 2,
 - die Entgegennahme und Vorprüfung des Verwendungsnachweises nach § 5 Abs. 3,
 - die Beratung über den Betreuungsplan des weiteren Trägers nach § 2 Abs. 1,
 - die Festsetzung der von den Eltern zu entrichtenden Beiträge,
 - die Ferienzeiten der Einrichtung,
 - Empfehlungen an den Schulträger zur baulichen Unterhaltung, Einrichtung und Ersatzbeschaffung.

§ 8

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2007/2008 geschlossen.
- (2) Der Vertrag ist für jede Vertragspartei mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Schulhalbjahres kündbar.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der weitere Träger sich trotz Mahnung weigert, ein von ihm eingesetzten Mitarbeiter aus der Betreuungsleistung abzurufen, obwohl der Schulträger dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, verlangt hat.
- (4) Mit Beendigung des Vertrages im laufenden Kalenderjahr ist über die noch nicht abgerechneten Kosten ein Verwendungsnachweis unter entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 zu erbringen und abzurechnen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Der weitere Träger hat für die Einhaltung der im Hinblick auf die durchzuführenden Ganztags- und Betreuungsangebote geltenden unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen

Neufassung 15.03.2021

- (2) Eine Abrechnung nach diesem Vertrag findet erstmals für das Kalenderjahr 2021 statt. Für das Kalenderjahr 2021 ist mit Abschluss dieses Vertrags unverzüglich ein Haushaltsplan nach den Vorgaben dieses Vertrages aufzustellen. Die Vertragsparteien verzichten unbeschadet abweichender Vereinbarungen für das Kalenderjahr 2020 auf die Durchsetzung etwaiger zwischen den Parteien bestehenden Ansprüche aufgrund des Verhältnisses vor dem 01.01.2021.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.
- (4) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, den

.....

Schulträger

.....

weiterer Träger